

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
Herr Bundespräsident Alain Berset
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

31. Januar 2023

Vernehmlassung zur Änderung der Filmverordnung (FiV) und zur neuen Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den genannten Vorlagen Stellung zu beziehen.

1. Änderung der Filmverordnung (FiV)

Gemäss der Vorlage genügen die Meldungen der Kino- und Verleihunternehmen für die Filmstatistik. Unseres Erachtens müsste eine aussagekräftige Filmstatistik jedoch auch die Angebote der Streamingdienste umfassen. Entsprechend regen wir eine Ausweitung der Meldungen an.

In Art. 18 Abs. 1 und 2 werden die Organisationsbestimmungen der Eidgenössischen Filmkommission (EFiK) präzisiert und aktualisiert. Im Zuge der letzten Legislatur wurde die Eidgenössische Filmkommission, welche die Behörden in filmpolitischen Fragen berät, von 15 auf 7 Mitglieder reduziert und das Anforderungsprofil der Kommissionsmitglieder angepasst. Neu werden Fachleute aus den Bereichen der Filmverwertung, des Filmrechts sowie der Filmkultur einbezogen. Verzichtet wird hingegen auf eine Vertretung der Kantone. Dass auf eine ständige Vertretung der Kantone verzichtet wird, ist nachvollziehbar, jedoch sollten unseres Erachtens die verschiedenen Sprachregionen in der Kommission angemessen vertreten sein.

2. Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV)

Nach Art. 2 gilt als anrechenbarer Film auch der Experimentalfilm. Bisher wurde bei der Filmförderung des BAK diese Kategorie nicht berücksichtigt. Künftig müssten unseres Erachtens die Förderrichtlinien des BAK diese Kategorie auch berücksichtigen; andernfalls ist der Experimentalfilm in Art. 2 nicht aufzuführen.

Förderfähig sind gemäss der FQIV auch Wirtschafts- bzw. Industriefilme, die das Image einer Institution oder eines Unternehmens fördern. Unserer Meinung nach sollten allerdings nur Produktionen mit kulturellem Wert förderfähig sein. Wir weisen auf das entsprechende Abgrenzungsproblem hin.

Die Mindestdauer von 60 Minuten gemäss Art. 6 schliesst eine grosse Zahl an Fernsehdokumentationen, die üblicherweise eine Länge von knapp weniger als 60 Minuten aufweisen, sowie Kurzfilme von der Quote für europäische Werke aus. Mit der Mindestdauer wird die entsprechende Förderung verhindert, was wir bedauern.

Auch die in Art. 11 spezifizierten Anrechnungskriterien für die Quote für europäische Werke schliessen eine grosse Anzahl von Projekten aus, die bei hiesigen Förderstellen förderfähig sind. Dies betrifft neben Fernsehdokumentarfilmen und Kurzfilmen, die nicht für die Auswertung in Kinos oder auf Festivals bestimmt sind, Webserien im Kurzformat und experimentelle digitale Formate. Wir weisen darauf hin, dass die Bestimmungen von Art. 11 dazu führen, dass Werke, die als anrechenbare Ausgaben für die Investitionsverpflichtung in Frage kommen, nicht für die Erfüllung der Quote für europäische Werke zählen.

Wir regen an, in Art. 13 eine Lösung für die Problematik der «Buy-out»-Verträge vorzusehen. Neue Produktionsfirmen setzen ihre Schweizer Partner nämlich teilweise unter Druck, um sogenannte "Buy-out"-Verträge zu erwirken. Diese Verträge beinhalten die Abtretung aller Rechte, aller Nutzungsarten, in allen Gebieten, ohne zeitliche Begrenzung. Eine solche Vertragspraxis könnte das schweizerische System aus dem Gleichgewicht bringen. "Buy-out"-Verträge verunmöglichen überdies die Teilnahme an den Vergütungsmodellen in manchen Exportländern. Davon betroffen sind insbesondere französischsprachige Produktionen.

In Art. 16 ist darauf zu achten, dass die in der Schweiz anerkannten Filmförderinstitutionen nicht ausgeschlossen werden, insbesondere jene in der Rechtsform einer privaten Stiftung, deren Vergabeentscheide nicht anfechtbar sind.

In Art. 27 werden abgerufene Filme mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten erwähnt. Uns ist nicht klar, ob darin Serien enthalten sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber